



# Gemeinde Koppl

Bezirk Salzburg-Umgebung; Anschrift: 5321 Koppl, Dorfstraße 7  
☎: 06221/7213-0; Fax: DW 27; e-mail: gemeindeamt@koppl.at; www.koppl.at  
DVR Nr.: 0855928; UID: ATU59631802; Beh.KZ.: 960878; Gem.Nr.: 50321

## VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Koppl vom 27.10.2015, mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeitragsgesetzes – IBG 2015, **LGBl Nr 78/2015**, und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Koppl (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes wird laut Gebührenbeschluss der Gemeinde festgelegt.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen bei Wohnflächen je 20 m<sup>2</sup> und bei Verwaltungs- und Geschäftsflächen je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche einer Bemessungseinheit.

(4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume, Wintergärten und sämtliche Räume, die für Freizeitaktivitäten und Körperpflege verwendet werden. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt. Ebenso sind die Flächen im Bereich der Durchbrüche nicht in die Flächenberechnung miteinzubeziehen.

(5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, die für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Garagen
- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, die für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind
- Heiz- und Technikräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge, offene Balkone, Loggien und Terrassen

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Schwimmbäder in Räumen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei bei privaten Anlagen 20 m<sup>2</sup> einer Bemessungseinheit und bei gewerblichen und öffentlichen Anlage 50 m<sup>2</sup> einer Bemessungseinheit entsprechen.
- Betrieblich genutzte Freiflächen, bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) werden mit 1 Bemessungseinheit je 50 m<sup>2</sup> eingestuft.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- |                       |                      |               |
|-----------------------|----------------------|---------------|
| • Gastgewerbebetriebe | mit Beherbergung     | 1,1 Gästebett |
|                       | ohne Beherbergung    | 3 Sitzplätze  |
|                       | Sitzplätze im Freien | 10 Sitzplätze |

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Ausgabe von Speisen ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl abzuziehen, wenn für die Gäste des Beherbergungsbetriebes getrennte Speiseräume vorhanden sind.

- Privatzimmervermietung: 1,1 Gästebett
- Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten 1,1 Bett
- Campingplätze 1 Stellplatz
- Veranstaltungsstätten und –säle 20 Sitzplätze
- Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen
- Betriebe und Arbeitsstätten (Lagerhallen und Produktionsstätten) ohne spezifischen Schmutzwasseranfall je angefangene 5 Beschäftigte 1Pkt.
- WC Anlagen, welche sich außerhalb von Wohn, Betriebs- oder Verwaltungsgebäuden Befinden 1 WC bzw. Pissoir

(8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die pro Tag folgende Größen nicht überschreiten:

- a. Abwassermenge 150 l
- b. BSB<sub>5</sub> 60 g
- c. CSB 120 g
- d. N (Stickstoff) 10 g
- e. P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so ergibt sich die Bemessungseinheit (= 1 Punkt) aus der Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

- Dachflächen Asphalt und Betonflächen 100 m<sup>2</sup>/Punkt
- Hof- und Wegeflächen mit Hartbelag 125 m<sup>2</sup>/Punkt
- Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer 200 m<sup>2</sup>/Punkt

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsbeitrag**

- (1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
  2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren, aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz, findet nicht statt.

### **§ 4**

#### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Baubeginn.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht mit Baubeginn.  
Im Fall der Änderung des Verwendungszwecks (ohne bauliche Maßnahmen), entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags mit Rechtskraft der Baubewilligung.

### **§ 5**

#### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### **§ 6**

#### **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

.....  
(Rupert Reischl)

